

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Stand: Oktober 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Definition	5
1.1. MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH.....	5
1.2 Vertragspartner	5
1.3 MESSE FRIEDRICHSHAFEN Online Service Center	5
1.4 Vertragspartner	5
1.4.1 Hauptvertragspartner	5
1.4.2 Mitvertragspartner	5
1.4.3 Zusätzlich vertretene Firmen	5
1.4 Gemeinschaftsstände	6
2. Überlassung der Standfläche an Dritte	6
3. Platzierung, erlaubter Güter, Vertragspartnerausweise	6
3.1 Platzierung.....	6
3.2 Erlaubte Ausstellungsgüter	6
3.3 Vertragspartnerausweise	7
4. Entgelt, Rechnungen, Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht	7
5. Zusatzkosten	8
5.1 Strom.....	8
5.2 AUMA-Beitrag.....	8
5.3 Abfallentsorgung	8
5.4 Medienpauschale (Katalog-, Guide-, Internet-Eintrag).....	9
6. Mehrwertsteuer	9
6.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.....	9
6.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer	9
7. Dienstleistungsexklusivität.....	9
8. Leistungsstörungen, Rücktritt.....	10
8.1 Nichtteilnahme des Vertragspartners	10
8.2 Nichtteilnahme eines Mitvertragspartners	10
8.3 Pflichtverstöße des Vertragspartners, Vertragsstrafe	10
8.4 Rücktritts- und Kündigungsrechte bei der MFN	11
8.4.1 Insolvenz des Vertragspartners	11
8.4.2 Nichtzahlung	11

8.4.3 Verletzung der besonderen Teilnahmebedingungen, allgemeinen Teilnahmebedingungen, technischen Richtlinien, Hausordnung.....	11
8.4.4 Verstoß gegen Ziffer 12 (Werbung).....	11
8.4.5 Nicht rechtzeitiger Bezug des Standes	11
8.5 Vorbehalte, höhere Gewalt, Absage und sonstige Veränderungen der Veranstaltung	12
8.5.1 Gründe für Veränderungen der Veranstaltung, Unterrichtungspflicht und Schadenersatz	12
8.5.2 Beteiligungsentgelt	12
9. Informationspflicht, Sicherheitsvorschriften	13
9.1 Informationspflicht des Vertragspartners	13
9.2 Formulare, Online Service Center	13
9.3 Sicherheitsvorschriften.....	13
9.4 Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände.....	13
10. Auf- und Abbau.....	14
10.1 Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung.....	14
10.1.1 Grundsatz.....	14
10.1.2 Gestaltung.....	14
10.1.3 Auf- und Abbauzeiten	14
10.1.4 Besetzung.....	14
10.2 Verpflichtung zum Standaufbau	14
10.3 Entfernung von störenden Gegenständen etc.....	14
10.4 Vorzeitiger Abbau	15
10.5 Räumung	15
11. Übergabe / Rückgabe.....	15
12. Werbung.....	16
13. Verkaufsregelung	16
14. Fotografieren und sonstige Bild- und Filmaufnahmen	17
15. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung.....	17
15.1 Bewachung	17
15.2 Standbewachung	17
15.3 Reinigung.....	17
15.4 Standreinigung	18
15.5 Müllentsorgung	18

16. Datenschutz	18
16.1 Datenaustausch zwischen Vertragspartner und MFN	18
17. Gewerbliche Schutzrechte	19
17.1 Grundsatz	19
17.2 Ausstellungsschutz	19
17.3 GEMA usw.	20
17.4 Eingetragene Markenzeichen der MFN	20
18. Allgemeine Pflichten des Vertragspartners	20
19. Versicherungspflicht	20
20. Verkehrssicherungspflicht, Betreiberpflichten.....	21
21. Anzeigen von Schäden	21
22. Eingriff in die Veranstaltung, Veranstaltungsabbruch	21
23. Einbringen von Gegenständen	22
24. Haftung, Freistellung.....	22
24.1 Haftung der MFN	22
24.2 Haftungsbegrenzung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.....	22
24.3 Freistellung wegen Mitvertragspartnern	22
24.4 Verschuldensunabhängige Haftung § 536 A BGB.....	23
25. Verjährung, Aufrechnung.....	23
26. Abwehrklausel	23
27. Vorrang des deutschsprachigen Textes	24
28. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand	24

1. Definition

1.1. MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH

Die Messe Friedrichshafen GmbH wird nachfolgend „MFN“ genannt.

1.2 Vertragspartner

Nachfolgend wird „Vertragspartner“ als Synonym für folgende Begriffe genannt: Aussteller, Leistungsempfänger, Rechnungsempfänger, Besteller & Standbauer.

1.3 MESSE FRIEDRICHSHAFEN Online Service Center

Vertragspartner erhalten mit der Standzulassung einen Zugangscodex für das Messe Friedrichshafen Online Service Center, nachfolgend „OSC“ genannt. Medieneinträge, technische und organisatorische Bestellungen müssen über das OSC und unter Nutzung der entsprechenden Formulare getätigt werden.

1.4 Vertragspartner

Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen sind Hauptvertragspartner und Mitvertragspartner. Soweit jede Form von Teilnehmer gemeint ist, werden sie nachfolgend „Vertragspartner“ genannt.

1.4.1 Hauptvertragspartner

Hauptvertragspartner ist, wer einen Messestand mietet und mit eigenem Personal und Angebot auftritt.

1.4.2 Mitvertragspartner

Mitvertragspartner ist, wer am Stand eines Hauptvertragspartners mit eigenem Personal und Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften des Hauptvertragspartners. Die Zulassung von Mitvertragspartnern ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Für die Anmeldung als Mitvertragspartner ist eine gesonderte Mitvertragspartner-Anmeldung erforderlich, die vom Hauptvertragspartner rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss und Name und vollständige Anschrift des Ansprechpartners beim Mitvertragspartner aufweist.

Durch die Zulassung des Hauptvertragspartners kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitvertragspartnern und der MFN zustande.

1.4.3 Zusätzlich vertretene Firmen

Zusätzlich vertretene Unternehmen (ZVU) müssen vom Hauptvertragspartner angemeldet werden. Sind ZVU am Stand mit eigenem Personal vertreten, gelten sie als Mitvertragspartner.

1.4 Gemeinschaftsstände

Wollen mehrere Vertragspartner gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Vertragspartner (= Gruppenorganisator) als Ansprechpartner für die MFN zu benennen.

2. Überlassung der Standfläche an Dritte

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Vertragspartner oder eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. „Untervermietung“ der Standfläche an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis der MFN vor.

3. Platzierung, erlaubter Güter, Vertragspartnerausweise

3.1 Platzierung

Die MFN ist bemüht, den Wünschen nach Standort und Standgröße unter Berücksichtigung des Ausstellungsthemas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu entsprechen. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend. Mit Abweichungen gegenüber den Anmeldedaten muss aus planungstechnischen Gründen gerechnet werden. Sollten besondere Umstände, insbesondere die Belange der Sicherheit, es erfordern, kann die MFN dem Vertragspartner auch nach der Standbestätigung einen anderen Platz zuweisen, können Größe und Maße des reservierten Platzes verändert werden sowie Ein-, Aus- und Durchgänge verlegt und bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

3.2 Erlaubte Ausstellungsgüter

Ausstellen dürfen Firmen, deren Ausstellungsgüter dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Die zugelassenen Güter sind durch das Warenverzeichnis der Veranstaltung festgelegt.

Über die Zulassung des Vertragspartners und der angemeldeten Produkte zu der Veranstaltung und die Platzierung der Vertragspartner entscheidet die MFN.

Die MFN kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Vertragspartner von der Teilnahme ausschließen.

Sie ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten

Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Vertragspartner und den darin angegebenen Platz. Das Ausstellen anderer als an- gemeldeter und zugelassener Gegenstände muss durch die MFN schriftlich genehmigt werden. Der Vertragspartner muss, auf Verlangen der MFN, nicht angemeldete und zugelassene Gegenstände vom Stand entfernen.

3.3 Vertragspartnerausweise

Jeder Vertragspartner erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnung für die Messebeteiligung eine standgrößenabhängige Anzahl von Vertragspartnerausweisen, die zum Zutritt auf das Messegelände berechtigen. Die Zahl der Vertragspartnerausweise ist in den Besonderen Teilnahmebedingungen geregelt.

Zusätzliche Vertragspartnerausweise können kostenpflichtig im OSC bestellt werden. Die Vertragspartnerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die MFN behält sich vor, Stichproben durchzuführen.

4. Entgelt, Rechnungen, Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

Die Höhe und Bestandteile des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus den Anmeldeunterlagen und den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Erst wenn die mit der Rechnung für das Beteiligungsentgelt festgelegten Zahlungstermine eingehalten sind und das Entgelt vollständig bezahlt ist, kann der Stand belegt werden.

Die MFN ist berechtigt, dem Vertragspartner, statt Papierrechnungen elektronische Rechnungen per E-Mail im PDF-Format zu senden; auf Anforderung des Vertragspartners werden jedoch

Rechnungen in Papierform versandt. Ein Anspruch auf die Erstellung elektronischer Rechnungen besteht nicht. Die MFN ist nicht verpflichtet, sämtliche länderspezifische Anforderungen an elektronische Rechnungen zu erfüllen. Die MFN ist berechtigt, Mahnungen und andere Zahlungsaufforderungen an den Vertragspartner per E-Mail zu senden. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die MFN berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben. Der Vertragspartner ist berechtigt, nachzuweisen, dass der MFN durch den Zahlungsverzug ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung des Beteiligungsentgelts in Verzug, kann die MFN den Bezug der Standfläche verweigern, bis die Zahlung erfolgt. Die MFN haftet dem Vertragspartner nicht für einen deswegen entstandenen Schaden, es sei denn, die MFN hat die verspätete Zahlung zu vertreten.

Noch offene Rechnungen müssen auf Anforderung vom Standpersonal während der Messe bar oder mit Kreditkarte beglichen werden. Um ein Kassieren der offenen Rechnungen am Stand zu vermeiden, kann der Vertragspartner vor der Veranstaltung eine Einzugsermächtigung ausgefüllt an das Projektteam senden. Das entsprechende Formular ist im OSC abrufbar.

Kommt ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen auch während der Veranstaltung nicht nach, kann die MFN ihr Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Vertragspartners, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, einlagern oder versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen.

Wünscht der Vertragspartner, eine Umschreibung der Rechnung aufgrund von Namensänderung, Änderung der Rechtsform oder Änderung der Adresse des Rechnungsempfängers, o. ä., so hat der Vertragspartner für jede Rechnungsänderung einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen. Werden Rechnungen auf Weisung des Vertragspartners an einen Dritten adressiert, so bleibt der Vertragspartner gleichwohl Schuldner bis zum vollständigen Ausgleich der jeweiligen Rechnung.

5. Zusatzkosten

Mehr- oder Minderleistungen in Bezug auf die Nebenkosten werden nach der Veranstaltung anhand des tatsächlichen Aufwands und Verbrauchs ermittelt und dem Vertragspartner in Rechnung gestellt bzw. bei erfolgter Abschlagszahlung gutgeschrieben.

5.1 Strom

Die Berechnungsgrundlage für den Stromverbrauch ist an entsprechender Stelle im OSC geregelt.

5.2 AUMA-Beitrag

Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt erhoben. Die MFN übernimmt die Berechnung und den Einzug der anfallenden Beiträge im Namen des AUMA. Der Beitrag wird gesondert ausgewiesen. Die Höhe des aktuell gültigen AUMA-Satzes ist in den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich.

5.3 Abfallentsorgung

Für die Dauer der Veranstaltung wird eine pauschale Müllgebühr für die Entsorgung von durch den Standbetrieb anfallende Kleinmengen erhoben, die in den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung festgelegt ist. Der zusätzlich beim Auf- bzw. Abbau des Standes anfallende Abfall ist vom Vertragspartner zu beseitigen bzw. bei der Projektleitung für die Entsorgung anzumelden.

Die Entsorgung von Abfällen, die auf dem Messegelände zurückgelassen werden, ist kostenpflichtig. Bei Bedarf ist die Abfallentsorgung im OSC zu bestellen – bei nicht angemeldeten Abfällen fallen bei der Entsorgung erhöhte Kosten an.

5.4 Medienpauschale (Katalog-, Guide-, Internet-Eintrag)

Sofern für die Veranstaltung ein Katalog oder Guide (print und / oder virtuell) erstellt wird, ist der Eintrag für alle Aussteller verpflichtend. Die Kosten für den Grundeintrag werden über eine Pauschale, die in den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung festgelegt ist, abgegolten. Der Medieneintrag und optionale, kostenpflichtige Zusatzleistungen erfolgen über das OSC.

6. Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

6.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die MFN erbringt an Vertragspartner in der Regel eine einheitliche Leistung (Veranstaltungsleistung). Für diese Leistung liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers / Vertragspartners. MFN fakturiert an ausländische Vertragspartner mit Unternehmereigenschaft nach dem Reverse Charge Verfahren ohne deutsche Mehrwertsteuer. Voraussetzung für die Akzeptanz von Vertragspartnern aus der Europäischen Union ist der Eintrag einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf dem Anmeldebogen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der MFN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Vertragspartnern aus dem non-EU-Raum entfällt die Angabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer; die Unternehmereigenschaft des Vertragspartners muss jedoch gesichert sein.

6.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Ausländische Vertragspartner können die eventuell berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Informationen: www.bzst.bund.de. Anträge sind zu richten an: Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn.

7. Dienstleistungsexklusivität

Für folgende Dienstleistungen und Lieferungen sowie etwa erforderlich werdende Anschlussarbeiten für Anlagen der Vertragspartner sind nur die von der MFN vorgesehenen Dienstleister zugelassen: Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse, Druckluft, Installation von Abhängepunkten, Stapler und Arbeitsbühnen, Abfallentsorgung, Reinigung, Wach- / Sicherheitsdienst, Telekommunikation, Catering. Abweichungen hier- von sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die MFN möglich.

Die Ausführung dieser Dienstleistungen erfolgt nach rechtzeitiger Bestellung über das OSC, die der Vertragspartner vor Beginn der Veranstaltung in eigener Verantwortung veranlasst.

8. Leistungsstörungen, Rücktritt

8.1 Nichtteilnahme des Vertragspartners

Bei Nichtteilnahme des Vertragspartners nach Erteilung der Zulassung ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Abstandsgebühr verpflichtet. Die Nichtteilnahme des Vertragspartners muss der MFN unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die MFN ist nicht verpflichtet, einen vom Vertragspartner gestellten Ersatz-Vertragspartner zu akzeptieren.

Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe / Ausstellung zu gewährleisten, ist die MFN berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des Vertragspartners die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen der MFN, die Standfläche – anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Vertragspartners – entgeltlich zu vermieten, hat der Vertragspartner Abstandsgebühren zu bezahlen. Die Höhe der Abstandsgebühren beträgt, soweit sie nicht anderweitig in den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung geregelt ist, 25 % des berechneten Beteiligungsentgeltes, mindestens jedoch 300,-- EUR. Findet sich kein Ersatzvertragspartner bzw. ist lediglich ein Tausch mit einem anderen Vertragspartner möglich, so wird der volle Betrag der Rechnung fällig.

8.2 Nichtteilnahme eines Mitvertragspartners

Bei Nichtteilnahme eines Mitvertragspartners bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitvertragspartnergebühr in voller Höhe bestehen.

8.3 Pflichtverstöße des Vertragspartners, Vertragsstrafe

Schuldhaftes Verstöße gegen die dem Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen die MFN, wenn die Zuwiderhandlung nach Anforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die MFN berechtigt, den Stand des Vertragspartners sofort zu schließen und vom Vertragspartner den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

Gerät der Vertragspartner mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist die MFN berechtigt, den Abbau des Standes und / oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Vertragspartners entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Der Vertragspartner bleibt für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungs-entgeltes als Mindestschadensersatz verpflichtet.

Findet sich für die Standfläche des gekündigten Vertragspartners kein Ersatz-Vertragspartner, so ist die MFN berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die MFN ist berechtigt, eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von der MFN festzusetzende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000, -- EUR zu verlangen.

Der Vertragspartner kann den Nachweis erbringen, dass der MFN kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

8.4 Rücktritts- und Kündigungsrechte bei der MFN

8.4.1 Insolvenz des Vertragspartners

Die MFN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über den Vertragspartner ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die MFN über diese Gründe unverzüglich zu informieren.

8.4.2 Nichtzahlung

Nach erfolglosem Ablauf einer von der MFN gesetzten Frist zur Zahlung des Beteiligungsentgeltes, ist die MFN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Für den Fall der Ausübung dieses Rücktrittsrechts hat die MFN einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des vereinbarten bzw. zu erwartenden Beteiligungsentgeltes gegen den Vertragspartner analog Punkt 8.1. dieser Bedingungen, es sei denn, der Vertragspartner kann einen geringeren Schaden nachweisen.

Darüberhinausgehende Ansprüche der MFN bleiben hier- von unberührt.

8.4.3 Verletzung der besonderen Teilnahmebedingungen, allgemeinen Teilnahmebedingungen, technischen Richtlinien, Hausordnung

Im Falle eines Verstoßes des Vertragspartners gegen Bestandteile der Besonderen und / oder Allgemeinen Teilnahmebedingungen, Technischen Richtlinien oder der Hausordnung, ist die MFN berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8.4.4 Verstoß gegen Ziffer 12 (Werbung)

Im Falle eines Verstoßes des Vertragspartners gegen Ziffer 12 (Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes, politische Werbung / Aussagen) ist die MFN berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8.4.5 Nicht rechtzeitiger Bezug des Standes

Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes (Ziff. 10.1.4) durch den Vertragspartner, kann die MFN das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.5 Vorbehalte, höhere Gewalt, Absage und sonstige Veränderungen der Veranstaltung

8.5.1 Gründe für Veränderungen der Veranstaltung, Unterrichtungspflicht und Schadenersatz
Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt (beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Ausfall oder massive Störungen der Verkehrsversorgung und/oder Nachrichtenverbindungen sowie besondere Epidemie- oder Pandemie-Risiken bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten), die eine planmäßige Abhaltung unmöglich oder nicht verantwortbar machen, berechtigen die MFN zur Vornahme folgender Veränderungen der Veranstaltung:

- eine Veranstaltung zeitlich zu verschieben, zu verkürzen und zu verlängern;
- deren Eröffnung ganz abzusagen sowie
- eine bereits begonnene Veranstaltung vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung, etc., Streiks und Aussperrungen ist, soweit sie nicht von kurzfristiger Dauer ist, einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Die Berechtigung zur Vornahme der vorstehend aufgeführten Veränderungen der Veranstaltung besteht nicht, wenn die MFN das Ereignis, auf das die Veränderung gestützt wird, zu vertreten hat.

Die MFN hat den Vertragspartner von solchen Veränderungsmaßnahmen unverzüglich nach Ergehen der Entscheidung zu unterrichten, sofern sie hierzu nicht ebenfalls durch einen der genannten Umstände gehindert ist. Schadensersatzansprüche wegen solcher Veränderungsmaßnahmen gegen MFN sind ausgeschlossen, es sei denn,

- die Veränderung ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der MFN oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder
- die Veränderung beruht auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch die MFN oder ihrer Erfüllungsgehilfen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (dies ist zum Beispiel die ordnungsgemäße Planung und Vorbereitung der Veranstaltung, die rechtzeitige und vollständige Information des Vertragspartners etc.).

8.5.2 Beteiligungsentgelt

Im Falle einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung aus einem in 8.5.1.1 genannten Grund gilt folgendes: Die MFN bestimmt spätestens einen Monat nach Bekanntgabe einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung einen Ersatztermin. Dem Vertragspartner steht das Recht zum Rücktritt vom Vertragspartnervertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ersatztermin zu.

Wird eine bereits begonnene Veranstaltung aus einem in Ziffer 8.5.1.1 genannten Grund verkürzt, verlängert oder vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder

insgesamt geschlossen, sind die vom Vertragspartner nach dem Vertragspartnervertrag zu erbringenden Zahlungen – das Beteiligungsentgelt sowie etwa vom Vertragspartner zu tragende Kosten – in voller Höhe zu entrichten.

9. Informationspflicht, Sicherheitsvorschriften

9.1 Informationspflicht des Vertragspartners

Mit der Anmeldung muss der Vertragspartner der MFN alle relevanten Informationen mitteilen, die insbesondere Einfluss auf den zu vergebenden Standplatz, den Auf- und Abbaubetrieb, den Arbeitsschutz, das Baurecht, die bauliche oder betriebliche Sicherheit sowie die Anforderungen an die Bewachung haben oder sonst für die MFN von Bedeutung sein könnten.

9.2 Formulare, Online Service Center

Mit der Zulassung und der Rechnung für die Messebeteiligung erhält der Vertragspartner einen Zugangscod für das OSC, über das die Bestellungen für Dienstleistungen, Medieneinträge und Services online abgewickelt werden können. Die relevanten Daten sind in den Technischen Richtlinien ersichtlich (einsehbar unter: www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien oder im OSC).

9.3 Sicherheitsvorschriften

Der Vertragspartner hat sich über die für den Zeitraum der Messteilnahme geltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren und seine Mitarbeiter und ggf. seine Mitvertragspartner zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Zu diesen relevanten Sicherheitsvorschriften gehören vor allem auch die Technischen Richtlinien und die Hausordnung (einsehbar unter: www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien oder im OSC).

Der Vertragspartner unterwirft sich während der Veranstaltung und dem Auf- und Abbau auf dem gesamten Gelände der MFN den Bestimmungen der Technischen Richtlinien und der Hausordnung. Ferner ist den Anordnungen der Beschäftigten der MFN, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, Folge zu leisten und diesen, kompetente und bevollmächtigte Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Der Vertragspartner wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen, durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen und die von ihm angemeldeten weiteren Vertragspartner überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und / oder die MFN auf die Verstöße hinweisen.

9.4 Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände

Falls nicht anderweitig in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt, ist die Aufenthaltsdauer auf dem Ausstellungsgelände für Vertragspartner, deren Mitarbeiter oder Beauftragte auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung begrenzt.

Ausnahmen (z.B. für Standpartys) bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Projektleitung (Anfrage über das OSC). Stände anderer Vertragspartner dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

10. Auf- und Abbau

10.1 Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

10.1.1 Grundsatz

Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden von der MFN eingemessen und gekennzeichnet. Der MFN steht ein Bestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB zu. Die Standaubestimmungen der Technischen Richtlinien müssen eingehalten werden. Die Stände müssen stand- und verkehrssicher errichtet werden.

10.1.2 Gestaltung

Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleiben grundsätzlich jedem Vertragspartner überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen der MFN zu berücksichtigen, insbesondere die Technischen Richtlinien und die Besonderen Teilnahmebedingungen; hier wird insbesondere auf die Regelung zu Bodenbelägen und Standhöhenbegrenzungen hingewiesen. Die MFN kann die Vorlage maßstabsgetreuer Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma des Vertragspartners muss deutlich sichtbar hervorgehen.

10.1.3 Auf- und Abbauzeiten

Die Termine für die Auf- und Abbauzeiten sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung geregelt.

10.1.4 Besetzung

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

10.2 Verpflichtung zum Standaufbau

Der Vertragspartner wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand zu errichten. Mit der Einrichtung des Standes muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden – die individuellen zeitlichen Notwendigkeiten zum Aufbau bleiben davon unberührt.

10.3 Entfernung von störenden Gegenständen etc.

Ausstellungsgut, Standausrüstung und / oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere

Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung störend oder belästigend wirken oder sich anderweitig als ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen der MFN sofort entfernt werden.

Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann die MFN eine Beseitigung auf Kosten des Vertragspartners bewirken und / oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

10.4 Vorzeitiger Abbau

Vor Beginn der Abbauzeiten ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen und / oder mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Bei Missachtung behält sich die MFN vor, Schadensersatzforderungen zu ergreifen.

10.5 Räumung

Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der Vertragspartner verantwortlich. Für Güter, die sich nach Veranstaltungsende noch auf dem Veranstaltungsgelände befinden – auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden – übernimmt die MFN keine Haftung, es sei denn, der MFN ist hinsichtlich der Beschädigung / des Verlusts Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Die MFN ist berechtigt, für nicht termingerecht abgebaute und abtransportierte Güter / Standbaumaterialien eine Einlagerungsgebühr zu erheben. Sie ist ferner berechtigt, unmittelbar nach Ablauf des Abbautermens die Entfernung und Einlagerung von nicht termingemäß abgebauten und abtransportierten Gütern / Standbaumaterialien auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

11. Übergabe / Rückgabe

Nach Ablauf der Nutzungsdauer hat der Vertragspartner seine Standfläche in besenreinem Zustand, so wie er sie übernommen hat, an die MFN zurückzugeben. Anderenfalls ist die MFN berechtigt, Verunreinigungen (z.B. Kleberückstände von Teppichen), aber auch Anlagen, Geräte, Werbeschilder etc. entfernen zu lassen bzw. den Zustand vor Übergabe an den Vertragspartner wiederherzustellen und die Kosten hierfür dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

Dies gilt auch, wenn die MFN zugestimmt hat, dass der Vertragspartner Anlagen, Geräte, Werbeschilder etc. in bzw. auf das Nutzungsobjekt verbringt.

12. Werbung

Werbung aller Art (Flyer, Plakate, sonstige Werbemittel) ist nur auf der eigenen Standfläche für die Firma des Aus-stellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Spezielle Werbeflächen für Plakate oder Transparente auf dem gesamten Gelände der MFN können zusätzlich gebucht werden.

Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere, mit nicht völlig unwesentlichen Emissionen verbundene Maßnahmen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MFN. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und / oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll oder, wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist. Die Punkte zu Geräusch-Emissionen in den Technischen Richtlinien sind zu beachten www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien

Die MFN ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Vertragspartner zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.

Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern (Walking Acts, Promogirls, etc.) auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes und auf den Parkplätzen ist nicht gestattet. Ausnahmen erfordern eine schriftliche Genehmigung der MFN.

Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes sind strikt untersagt. Politische Werbung und / oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, politische Aussagen gehören in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung stören könnten, ist die MFN berechtigt, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen.

13. Verkaufsregelung

Der Direktverkauf bzw. das Verbot des Direktverkaufs ist in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der Veranstaltung ausdrücklich geregelt.

Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Vertragspartners.

14. Fotografieren und sonstige Bild- und Filmaufnahmen

Gewerbliche Bildaufnahmen jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen, sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von der MFN- Presseabteilung akkreditiert wurden. Aufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen, bedürfen der Zustimmung der MFN. Die MFN behält sich vor, hierfür eine entsprechende Gebühr zu verlangen. Die entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

Die MFN und – mit Zustimmung der MFN – die Journalisten sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

15. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

15.1 Bewachung

Die MFN übernimmt grundsätzlich keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des Vertragspartners, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Die MFN sorgt außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Vertragspartner werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Vertragspartner unter Verschluss genommen werden.

15.2 Standbewachung

Eine zusätzliche Bewachung des Standes kann der Vertragspartner auf eigene Kosten, bei dem von der MFN eingesetzten Bewachungsunternehmen über das OSC beauftragen.

15.3 Reinigung

Die MFN sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

15.4 Standreinigung

Die Reinigung des Standes / der Standfläche obliegt dem Vertragspartner, sie muss täglich 15 Minuten vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung muss sich der Vertragspartner des von der MFN eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bestellungen werden über das OSC abgewickelt. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung, falls nicht anderweitig in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Sollte der Vertragspartner hinsichtlich Hygiene oder äußerem Erscheinungsbild des Messestandes vom üblichen, ordentlichen Standard der MFN abweichen, hat er auf Weisung der MFN auf seine Kosten für Abhilfe zu sorgen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Weisung der MFN nicht unverzüglich nach, ist die MFN berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen und die entsprechenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

15.5 Müllentsorgung

Abfallentsorgung und Umweltschutz sind in den Technischen Richtlinien geregelt – sie müssen zwingend eingehalten werden.

16. Datenschutz

Mit der Anmeldung erklärt sich der Vertragspartner einverstanden, dass die den Vertragspartner betreffenden Daten für Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung und der Werbung oder Markt- bzw. Meinungsforschung und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Vereinbarungen unter Beachtung des Datenschutzgesetzes und sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Fassung) erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte übermittelt werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. Weiterhin genehmigt er mit der Anmeldung die Nutzung seiner E-Mail-Adresse zu Werbezwecken und Newsletter-Informationen über den aktuellen Stand der Veranstaltung durch die MFN. Der Vertragspartner darf dieser Nutzung seiner E-Mail-Adresse jederzeit widersprechen. Die Angaben auf der Anmeldung werden von der MFN im automatisierten Verfahren gespeichert. Nähere Informationen unter: www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien

16.1 Datenaustausch zwischen Vertragspartner und MFN

Das von der MFN zur Verfügung gestellte Vertragspartnerportal wird von den Vertragspartnern in eigener Verantwortung zur Standpersonalregistrierung genutzt.

Es kann darüber hinaus genutzt werden, um eingeladenen Gästen Gutscheines zur Verfügung zu stellen.

Daten, die im Vertragspartnerportal durch die Vertragspartner erfasst werden, werden nicht an die MFN weitergegeben, um diese im Auftrag zu verarbeiten.

Die MFN stellt mit dem Service Axess LEADS ein Portal zur Verfügung, bei dem sich Standpersonal registrieren kann.

Die Daten werden von der MFN in einem automatisierten Verfahren verarbeitet und dienen der Vertragserfüllung der MFN gegenüber dem Vertragspartner.

Daten von eingeladenen Gästen der Vertragspartner werden nur dann im Rahmen des Online-Ticketings verarbeitet, wenn beispielsweise Gutschein-Codes im Online-Ticketshop eingelesen werden. Dieses Verfahren dient der korrekten Bereitstellung der Tickets an die Gäste.

17. Gewerbliche Schutzrechte

17.1 Grundsatz

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bezüglich der von ihm oder seinen Mitvertragspartnern / ZVU ausgestellten Waren Schutzrechte Dritter strikt zu beachten. Waren, die gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmuster und / oder Patente verletzen, sind als Ausstellungsgüter nicht zugelassen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, rechtsverletzende Ware unverzüglich von seinem Stand zu entfernen.

Im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen und / oder Verstößen gegen o.g. Verpflichtungen behält sich die MFN vor, den Vertragspartner von der laufenden und / oder künftigen Veranstaltung(en) entschädigungslos auszuschließen. Sofern die MFN aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund begründeter Nachweise für die Schutzrechtsverletzung von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch macht, steht dem betroffenen Vertragspartner auch dann gegen die MFN kein Schadensersatzanspruch zu, falls sich zu einem späteren Zeitpunkt die Schutzrechtsverletzung als gegenstandslos erweisen sollte.

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Vertragspartners.

17.2 Ausstellungsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Vertragspartners. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz von Mustern und Ausstellungen und des Markenrechtsreformgesetzes tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz eine entsprechende

Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz). Dieser Ausstellungsschutz wird in der Regel von der MFN beantragt.

17.3 GEMA usw.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass für eigene GEMA-pflichtige Musikdarbietungen während der Veranstaltung entsprechende Anmeldungen rechtzeitig und vollständig vorgenommen und Abgaben bezahlt werden und auch sonst keine Urheberrechtsverletzungen begangen werden. GEMA-Anträge und weitere Informationen können über www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien abgerufen werden.

17.4 Eingetragene Markenzeichen der MFN

Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor Benutzung von eingetragenen Markenzeichen der MFN die Zustimmung zur Verwendung einzuholen.

18. Allgemeine Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass er nicht den Ruf der MFN schädigt. Dazu gehört unter anderem, dass er sich ausschließlich Dienstleistern bedient, die die Gewähr dafür bieten, zuverlässig und ordentlich zu arbeiten (siehe auch Ziff. 7). Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestimmungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen, der Besonderen Teilnahmebedingungen, der Technischen Richtlinien und der Hausordnung einzuhalten.

Soweit gesetzlich erforderlich oder aus objektiven Gründen sinnvoll, ist der Vertragspartner verpflichtet, mit der MFN und den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ein geeignetes Sicherheitskonzept aufzustellen.

19. Versicherungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer marktüblichen Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden (2-fach maximiert) mit dem marktüblichen Deckungsumfang abzuschließen. Diese Versicherung muss Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion und Leitungswasser mit einer Versicherungssumme von mindestens 10 Mio. EUR sowie Mietsachschäden an sonstigen Sachen durch sonstige Ursachen mit einer Versicherungssumme von mindestens 50.000 EUR einschließen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner mit seinem Sachversicherer einen Regressverzicht zugunsten der MFN zu vereinbaren.

Der Abschluss der Versicherung ist der MFN bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch eine schriftliche Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

Für Vertragspartner besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz für Ausstellungsgüter zu erlangen. Der Antrag auf Ausstellungsversicherung erfolgt über das OSC.

20. Verkehrssicherungspflicht, Betreiberpflichten

Die Betreiberpflichten für den eigenen Stand werden gemäß § 38 Abs. 5 VStättVO (Baden-Württemberg) auf den jeweiligen Vertragspartner übertragen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass der Vertragspartner die Verkehrssicherungspflicht für den Stand und die unmittelbaren Zugänge trägt, es sei denn, die Gefahren rühren aus der baulichen Beschaffenheit des Gebäudes bzw. des Geländes der MFN her.

Der Vertragspartner hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Durchgänge frei sind, keine „Stolperfallen“ durch Kabel, Teppiche o.ä. entstehen, nasse oder auf andere Art glatte Flächen gekennzeichnet, gesperrt und gereinigt werden, Abhängungen fest und nicht zu tief angebracht sind, der Standbau den Sicherheitsvorgaben der Messe Friedrichshafen entspricht, die Maßnahmen zum Brandschutz gewährleistet sind, alle Arbeiten nach den Regeln der Technik ausgeführt werden usw. Details zu allen Bereichen sind in den Technischen Richtlinien festgelegt www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien oder OSC.

21. Anzeigen von Schäden

Entstandene Schäden hat der Vertragspartner der MFN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

22. Eingriff in die Veranstaltung, Veranstaltungsabbruch

Die MFN hat das Recht, in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen bzw. die Veranstaltung abzubrechen, um deren Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen. Dem Vertragspartner steht in beiden Fällen kein Schadensersatzanspruch gegen die MFN zu, es sei denn, die MFN hat den Grund für den Eingriff in den Ablauf der Veranstaltung oder Abbruch der Veranstaltung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist dies beispielsweise die vertragsgemäße Zurverfügungstellung des Nutzungsobjekts, die vertragsgemäße Beauftragung der Dienstleister).

23. Einbringen von Gegenständen

Soweit die MFN dem Vertragspartner gestattet, Gegenstände außerhalb des eigenen Standes auf dem der MFN zur Verfügung stehenden Gelände bzw. in darauf stehenden Gebäuden abzustellen / unterzustellen, wird insoweit weder ein Miet- noch ein Verwahrungsvertrag begründet.

24. Haftung, Freistellung

24.1 Haftung der MFN

Die Haftung der MFN, ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und anderer ihr zuzuordnenden Personen für fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Haftung wegen Personenschäden oder um eine Haftung wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist dies beispielsweise die vertragsgemäße Zurverfügungstellung des Nutzungsobjekts, die vertrags- gemäße Beauftragung der Dienstleister). Bei fahrlässiger Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der MFN auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Der Vertragspartner stellt die MFN von allen Ansprüchen Dritter frei, die der Vertragspartner oder sein Mitvertragspartner zu vertreten haben, es sei denn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens war eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine überhaupt zu vertretende Pflichtverletzung der MFN bzw. ihr zuzuordnende Personen wenigstens mitursächlich oder es handelt sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der MFN im obigen Sinne.

24.2 Haftungsbegrenzung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten

Haftet die MFN wegen der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, ist die Höhe des von ihr zu ersetzenden Schadens auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Der Vertragspartner hat jedoch jederzeit bis zur Entstehung des Schadens die Möglichkeit, diese Begrenzung im Wege einer schriftlichen Gefährdungsanzeige oder Wertdeklaration gegenüber der MFN entsprechend zu erhöhen.

24.3 Freistellung wegen Mitvertragspartnern

Der Vertragspartner stellt die MFN von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen oder sonstigen anspruchsbegründenden Verhaltensweisen seiner Mitvertragspartner entstehen und gegenüber der MFN geltend gemacht werden. Dies gilt auch für die Kosten der Rechts-abwehr.

Diese Freistellung gilt nicht, wenn die MFN selbst die Pflichtverletzung oder anspruchsbegründende Verhaltensweise grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat oder vertragswesentliche Pflichten im Sinne von Ziff. 25.1. verletzt hat.

24.4 Verschuldensunabhängige Haftung § 536 A BGB

Die verschuldensunabhängige Haftung der MFN für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim Vertragspartner werden ausgeschlossen.

25. Verjährung, Aufrechnung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegenüber der MFN beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die MFN die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der MFN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der MFN anerkannt sind.

Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Vertragspartner diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

26. Abwehrklausel

Für das Verhältnis der Parteien gelten ausschließlich diese und die auf dem Anmeldeformular erwähnten Bedingungen (Besondere Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien, Datenschutzrichtlinien, Hausordnung, OSC Nutzungsbedingungen) der MFN; andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die MFN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

27. Vorrang des deutschsprachigen Textes

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

28. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag wird ausschließlich deutsches Recht angewendet. Erfüllungsort ist für beide Teile Friedrichshafen. Gerichtsstand ist Tett nang. Nach eigener Wahl kann die MFN auch den ordentlichen Gerichtsstand des Vertragspartners wählen.